

Jährliche Fortbildung der Sachverständigen für Gefährdungsanalyse nach TrinkwV. § 16 Abs. 7 Nr. 2

Zielsetzung

Diese Schulung dient der ständigen Fortschreibung der an die Gesundheitsämter gehenden Liste der zertifizierten Sachverständigen für die Gefährdungsanalyse nach TrinkwV. § 16 Abs. 7 Nr. 2. Es wird damit ein entsprechender Qualitätsstandard dokumentiert. Das ist wichtig, weil es nicht selten vorkommt, dass sich gewerkefremde Personen anmaßen, eine Gefährdungsanalyse mit gleichzeitigen Probenahmen und gleich auch entsprechenden Sanierungsvorschlägen inkl. der dann notwendigen Sanierungsarbeiten bei den Betreibern anzudienen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Veranstaltung Voraussetzung ist, um eine weitergehende Eintragung als Sachverständiger bei den Gesundheitsämtern in Berlin zu erlangen. Die Gesundheitsämter in Berlin haben in der Vergangenheit Probleme gehabt, auf Fachleute zurück zu greifen, die Gefährdungsanalysen erstellen. Mit dieser Fortbildung und der daraus resultierenden und durch die Innung SHK Berlin geführten Liste wird eine aktuelle Liste zur Weitergabe generiert.

Seminarinhalt

- TrinkwV insbesondere die Paragraphen §§ 5; 6; 9; 10; 11; 14; 15; 16; 17
- Gefährdungsanalyse,
- Welche Normen und Richtlinien spielen eine Rolle,
- Erfahrungsaustausch der jeweiligen Teilnehmer
- Vergütung der SV in Anlehnung JVEG

Teilnehmer

Sachverständige für Gefährdungsanalyse nach TrinkwV. § 16 Abs. 7 Nr. 2

Seminarort

SHK-Kompetenzzentrum Berlin

Dozenten

Andreas Foerster
Jürgen Bulst

Anzahl der Unterrichtsstunden	ca. 7
Seminar - Nr. 02	10.12.2019
Preis (inkl. Prüfung)	
Mitglieder	175,00 €
Nichtmitglieder	230,00 €

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Theorie						
Termin		Nr. 02 10.12.				
Beginn		09:00				
Ende		16:00				

Voraussetzung zur Schulung:

Sachverständige für Gefährdungsanalyse nach TrinkwV. § 16 Abs. 7 Nr. 2

Bitte beachten Sie:

Die Durchführung der Gefährdungsanalyse muss unabhängig von anderen Interessen erfolgen. Insbesondere muss eine Befangenheit vermieden werden. Eine Befangenheit ist dann zu vermuten, wenn Personen an der Planung, dem Bau oder Betrieb der Trinkwasser-Installation selbst beteiligt waren oder sind.